

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH 2026



Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen mussten. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Umsatzsteuer ist in den nachfolgenden Preisblättern 1 bis 8 nicht enthalten. Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umlagen und Zusatzdienstleistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte	3
1.1 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	3
1.2 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	3
1.3 Netznutzungsentgelte für SLP-Entnahmestellen (ohne Leistungsmessung)	4
1.3a Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Vereinbarung ab dem 01.01.2024)	5
Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	5
Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)	5
Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)	6
Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)	7
2.1 Preise für den Messstellenbetrieb	7
2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen	7
2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb von SLP-Entnahmestellen	7
2.2 Verlustenergie-Aufschlag	8
Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	9
Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität	10
4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldeten Funktionslastprüfungen	10
4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen	11
Preisblatt 5 - Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	12
Preisblatt 6 - Aufschlag für besondere Netznutzung	13
Preisblatt 7 - Zusatzdienstleistungen	14
Preisblatt 8 - Installation, Betrieb, Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG	15

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Alle Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 2), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 3), der Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (Preisblatt 5) und dem Aufschlag für besondere Netznutzung (Preisblatt 6).

1.1 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	13,89	4,45	119,51	0,22
Umspannung HS/MS	15,22	4,93	133,03	0,22
Mittelspannungsnetz	20,17	5,06	132,06	0,59
Umspannung MS/NS	22,78	5,16	136,68	0,61
Niederspannungsnetz	22,21	7,11	102,31	3,90

1.2 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem¹

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	19,92	0,22
Umspannung HS/MS	22,17	0,22
Mittelspannungsnetz	22,01	0,59
Umspannung MS/NS	22,78	0,61
Niederspannungsnetz	17,05	3,90

¹ Entgelte für Messstellenbetrieb werden anteilig berechnet.

1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	90,00	7,14
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen²		
Entnahme durch Speicherheizungen im Niederspannungsnetz	---	3,22
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar	---	4,49
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco	---	5,79
Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im Niederspannungsnetz	---	5,43

² Anwendbarkeit für Anlagen, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden.
 Zu den Regelungen siehe Beschluss BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023.

1.3a Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Vereinbarung ab dem 01.01.2024)

Gemäß Beschluss BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Entnahmestelle	Arbeitspreis	Gutschrift*
	ct/kWh	€/Jahr
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	7,14	-120,78

*Zusammensetzung der Gutschrift

Preis für ein intelligentes Messsystem	-42,02
Preis für Steuerbox	-25,21
Summe	-67,23

Stabilitätsprämie = AP x 3.750 kWh / 100 * 0,2	-53,55
Summe	-120,78

wobei AP Arbeitspreis für die Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung
 0,2 Stabilitätsfaktor
 3.750 kWh durchschnittlicher Jahresverbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Kein separater Zählpunkt erforderlich.
 Die Summe aus Netzentgelt und Gutschrift darf nicht unter Null €/a fallen.

Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)

Entnahmestelle	Arbeitspreis**
	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,86

Modul 2 kann ausschließlich für über einen separaten Zählpunkt erfasste steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung gewählt werden.

**Reduktion des Arbeitspreises auf 40 %

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Modul 3 bietet eine wirtschaftliche Anreizsetzung für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, den Strombezug in Zeiten mit niedriger Netzauslastung zu verschieben.

Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden und gilt ausschließlich für Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung.

Ein intelligentes Messsystem (iMSys) muss vorhanden sein.

Modul 3 wird in diesen Zeiträumen angeboten:

Quartal	Beginn	Ende	Angebot
Quartal 1	01.01.2026	31.03.2026	ja
Quartal 2	01.04.2026	30.06.2026	ja
Quartal 3	01.07.2026	30.09.2026	ja
Quartal 4	01.10.2026	31.12.2026	ja

Zeitfenster und Tarifstufen Modul 3			
Beginn-Uhrzeit	Ende-Uhrzeit	Tarifstufen	ct/kWh
00:00	01:00	Standardtarifstufe (ST)	7,14
01:00	05:00	Niedriglasttarifstufe (NT)	1,43
05:00	17:00	Standardtarifstufe (ST)	7,14
17:00	21:00	Hochlasttarifstufe (HT)	10,73
21:00	00:00	Standardtarifstufe (ST)	7,14

Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)

2.1 Preise für den Messstellenbetrieb

2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 161,05 €/a.

Messspannungsebene	mit Wandlersatz	ohne Wandlersatz ³
	€/a	€/a
Hochspannung	---	2.381,10
Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	756,52	556,52
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	562,50	508,19

Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) von Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP) bei unterschiedlichem Messturnus

Zählertyp	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	13,17	15,40	19,85	37,66
Zweitarifzähler ⁴	24,59	28,01	34,85	62,21
Zweitarif-2-Richtungszähler	25,35	29,50	37,79	70,96
Maximumzähler ⁵	83,60	87,75	96,04	129,21
Prepaymentzähler ⁶	87,64			
Elektronischer Haushaltszähler	25,35	28,77	35,61	62,97
Messeinrichtung gemäß § 21b EnWG a. F. (EDL)	25,35	28,77	35,61	62,97
Wandler ⁶	54,31			
Tarifschaltgerät ⁶	14,82			

Die Preise gelten für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß 1 bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

Preise für neu eingebaute intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen befinden sich auf einem separaten Preisblatt auf der Homepage:

<https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/messzugang.php>.

³ Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

⁴ inkl. Tarifschaltgerät/Funkrundsteuerempfänger zur Tarifumschaltung bzw. Unterbrechnung.

⁵ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) bzw. ersatzweise Lastgangzähler ohne Lastgangmessung und Fernauslesung können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

⁶ Bei diesen Geräten erfolgt keine Messung.

2.2 Verlustenergie-Aufschlag

Verlustenergie-Aufschlag ⁷	
Trafogröße [kVA]	Lastabhängige Trafoverluste (prozentualer Aufschlag je 1/4h-Wert des realen Lastganges) [%]
100	1,63
125	1,57
160	1,53
200	1,50
250	1,47
315	1,44
400	1,42
500	1,40
630	1,38
800	1,37
1.000	1,36

⁷ Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastganges.

Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe (KA)	
	ct/kWh
für Tarifikunden	
<i>in der Hochlastzeit</i>	1,99
<i>in der Schwachlastzeit</i> ⁸	0,61
für Sondervertragskunden ⁹	0,11

Hinweis:

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederspannung wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

⁸ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für die Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Leistungsmessung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Kann nur abgerechnet werden, wenn ein Nachweis seitens des Lieferanten/Kunden vorliegt.

⁹ Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes in der Niederspannung nach der Konzessionsabgabenverordnung sind - neben Sonderverträgen für Nachtspeicherheizungs- und Wärmepumpenkunden - (1) eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und (2) eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres. Dies ist messtechnisch durch eine Leistungsmessung in Form eines Maximumzählers (Ein- oder Zweitarifzähler) oder ersatzweise eines Lastgangzählers ohne Fernauslesung und Lastgangmessung nachzuweisen.

Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldeten Funktionslastprüfungen¹⁰

Entnahmestelle	Vereinbarte Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	> 200 - 400 h/a	> 400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannungsnetz	34,74	41,68	48,63
Umspannung HS/MS	38,05	45,66	53,27
Mittelspannungsnetz	45,85	55,02	64,18
Umspannung MS/NS	47,45	56,94	66,43
Niederspannungsnetz	111,04	133,24	155,45

¹⁰ Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung. Netzreservekapazität kann gleichermaßen bspw. für Funktionslastprüfungen in Zusammenhang mit Inbetriebnahmeprüfungen bestellt und nach Abstimmung in Anspruch genommen werden.

4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen

Übergabe	Reserve-Übergabe ¹¹	Entgelt Reserveleistung ¹²
		€/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	7,80
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	11,11
20-kV	Anderes Verteilnetz	45,85

¹¹ Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand realisierbar sind.

¹² Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

Preisblatt 5 - Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

KWKG - Umlage	Entgelt
	ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	nicht veröffentlicht (n.v.)

Offshore-Netzumlage	Entgelt
	ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	n.v.

Mögliche Privilegierungen richten sich nach den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Weitere Informationen sind der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen (<https://www.netztransparenz.de>).

Preisblatt 6 - Aufschlag für besondere Netznutzung (früher § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	n.v.
Letztverbrauchergruppe C'¹³ (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	n.v.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

¹³ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.

Preisblatt 7 - Zusatzdienstleistungen

Dienstleistung	Preis
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH während der üblichen Arbeitszeit ¹⁴ ...	
... zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... erfolglose Unterbrechnung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung.	15,00 €
... Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung.	45,00 €
... Zählerwechsel aufgrund Anlagenänderung (Beispiel: Umrüstung auf Doppeltarif)	75,00 €
... Zählerwechsel außerhalb Turnus / aufgrund Kundenwunsch	75,00 €
... Ausbau/Demontage von Zählern oder Tarifschaltgeräten	55,00 €
... Ausbau/Demontage – jedes weitere Gerät im Objekt	25,00 €
... Anfahrt für das Plombieren (aufgrund von Anlagenänderungen, Zählerwechseln, Zählerausbau etc.)	55,00 €
... Pauschale Beratungen vor Ort	95,00 €
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit ¹⁴ .	nach Aufwand
Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche Kosten berechnet.	2,50 €

¹⁴ Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Auftragseingang bis 15:00 Uhr).

Preisblatt 8 - Installation, Betrieb und Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG¹⁵

Gemäß § 9 EEG müssen Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung ausstatten, damit der Netzbetreiber

- (1) jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und
- (2) ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann.

Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW und höchstens 100 kW müssen ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung ausstatten, damit der Netzbetreiber

- (3) ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann.

Technische Einrichtung	Entgelt
Abrufung der Ist-Einspeisung nach (1) inklusive ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (2)	35,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (3) ($\triangleq$ Entgelt für Tarifschaltgerät)	14,82 €/a

Die Pflicht der Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW zur Ausstattung ihrer Anlagen mit einer technischen Einrichtung, damit

- (4) der Netzbetreiber ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann¹⁵
oder
- (5) der Anlagenbetreiber am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen kann¹⁶

entfällt ab dem 01.01.2023 unter Beachtung von § 100 Abs. 3a EEG.

¹⁵ gilt bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

¹⁶ Diese Regelung ist nicht anzuwenden auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, die nach dem 14. September 2022 in Betrieb genommen werden.